

Vorläufige Stellungnahme der Alten Hansestadt Lemgo

- über Verwaltungsvorstand
- über UKA 22.08.2023
- über STEA 29.08.2023

Leider konnte die Gremienberatung aufgrund des Beteiligungszeitraumes kurz vor und in den Sommerferien nicht erfolgen. Laut Zuständigkeitsordnung der AHL ist der STEA für Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung zuständig. Vorbehaltlich der Beratungen und Beschlüsse sende ich die vorläufige Stellungnahme fristgerecht zum 28.07.2023. Bei Änderungen durch die noch folgenden politischen Beratungen bitte ich um Austausch der Unterlagen und Berücksichtigung der Änderungen.

(ab per Beteiligungsportal NRW)

Ziel/ Grundsatz	Alter Stand des LEP	Wesentliche Änderung /Entwurf LEP-E 2023	Stellungnahme der Alten Hansestadt Lemgo (AHL) zum LEP-E 2023
Wind		Raumbedeutsame Windenergie	
Ziel 10.2-3 und Grundsatz 10.2-9 sowie Grundsatz 10.2-11		<p>Ziel 10.02-3 Der Grundsatz Vorsorgeabstand von 1500 Metern wird abgeschafft</p> <p>Ziel 10.02-3 - Festlegung der Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</p> <p>Grundsatz 10.2-9: kommunale Planungen sind einzubeziehen, Abstände unter 400 m zu Wohnbebauung sind nicht einzubeziehen</p> <p>Grundsatz 10.02- 11- maximal 15% der kommunalen Gemeindeflächen sollen in die regionalplanerischen Windenergiebereiche /Windenergiegebiete einbezogen werden.</p>	<p>Der Wegfall des Vorsorgeabstandes sowie die Ankündigung des Wegfalls des 1000m Abstandes sind ein sinnvoller Beitrag zum Ausbau der Windenergie.</p> <p>Das LANUV setzt in seinem Potenzialflächengutachten zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 700 m und zu Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB Abstände von 500 m an. Gemäß Grundsatz 10.2-9 –LEP-E werden Abstände unter 400 m zu Wohnbebauung, auch zu Wohnbebauung im Außenbereich, als ungeeignet angesehen. Sofern kommunale Planungen daher geringere Abstände vorsehen, und diese Konzentrationszonen noch nicht in Anspruch genommen wurden, sind diese in die Regionalplanentwürfe Teilpläne Windkraft regelmäßig nicht zu übernehmen.</p> <p>In Bezug auf Lemgo würde dieses Grundsatz 10.2-9 die jetzige Gebietskulisse der Konzentrationszonen deutlich verringern (300 m Abstand zu Wohnen im Außenbereich)</p> <p>Die aus diesem Grundsatz resultierende Reduktion der Konzentrationszonen wird aus Sicht der AHL nicht als negativ gewertet, da in der Planungs- und Genehmigungspraxis der Abstand von 300 m in Lemgo durch Anlagenbetreiber schwer ausschöpfbar war. Die Anlagenhöhen der modernen Windkraftanlagen sind stetig gestiegen. Anlagen unter 200 m sind selten geworden. Mit der „2-H Regelung“ der Rechtsprechung hätten ohnehin Abstände von 400 m und mehr eingehalten werden müssen, um die erdrückende Wirkung der Anlagen sachgerecht in die Abwägung einzubringen. Auch lärm-schutztechnisch sind die Abstände regelmäßig deutlich größer ausgefallen.</p>

			<p>Die Regelung und die Anwendung einheitlicher Abstandflächenannahmen in Potenzialflächenanalysen in den Regionalplanungen /Landesentwicklungsplanungen werden daher positiv betrachtet, da sie zu regionaler Vereinheitlichung der Analysemethodik führen.</p> <p>Die grundsätzliche Berücksichtigung von kommunalen, rechtswirksamen Planungen bei der Flächenausweisung der Windenergiebereiche des LEPs ist positiv herauszustellen, ebenso wie die grundsätzliche Flächeneinschränkung auf 15 % des Gemeindegebietes für Windenergiegebiete/Windenergiebereiche durch die Regionalplanung.</p>
Ziel 10.2-6		<p>Windenergienutzung in Waldbereichen:</p> <p>Ziel 10.2-6: Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</p> <p>(...) Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären.</p> <p>(...) Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend.</p> <p>(...) Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.</p> <p>(...) Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p>	<p>Diese Möglichkeit der Waldinanspruchnahme wird begrüßt. In Lemgo liegen konkrete Anfragen vor, die einen Beitrag zur Klimaneutralität Lemgos leisten.</p> <p>Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob diese Waldflächen im Stadtgebiet Lemgo innerhalb der Gebietskulisse der Windenergiebereiche/Windenergiegebiete der Regionalplanentwürfe der Bezirksregierung Detmold liegen werden, wäre es sinnvoll, im LEP für die Übergangszeiträume (Ziel 10.02-13) während der Planaufstellung zu konkretisieren, dass kommunale Bauleitplanungen für den Zubau von Windenergieanlagen analog dem Grundsatz 10.02-11 ergänzend, auch außerhalb der potenziellen Windenergiebereiche stattfinden können.</p> <p>(Siehe dazu auch Stellungnahme zu Ziel 10.2-13)</p> <p>Aus Sicht der Kommunen ist diese Klarstellung zu den Kalamitäten sinnvoll und hilfreich, da es Klarheit in die Nutzbarmachung dieser Aufforstungsbereiche im Wald zum Windkraftausbau bringt. Sie gelten somit weiterhin als Nadelwaldfläche und können überplant werden, bis sie ab 2027 in den Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p>
Ziel 10.2-13 In Verbindung mit Ziel 10.2-6	-----keine Festsetzung	<p>Ziel 10.2-13:</p> <p>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen <u>zukünftig</u> in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass mit dieser Übergangsregelung weiterhin der Windenergieausbau innerhalb der potenziellen Windenergiebereiche /Kernpotenzialflächen zur Überbrückung der Planaufstellungszeit der Bezirksregierungen ermöglicht wird.</p>

		<p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</p> <p><u>Außerhalb dieser Flächen</u> widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</p>	<p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kernpotenzialflächen für Windenergiegebiete oder aber die weiter gefassten Potenzialflächen der Windenergiegebiete der Regionalplanentwürfe evtl. eine größere Gebietskulisse als die wirksamen Konzentrationszonenplanungen der Kommunen haben könnten. Diese Konzentrationszonen entfalten bis zur Rechtskraft der Regionalpläne im Jahr 2025, spätestens jedoch bis 2027, die Ausschlusswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB. Ein Zubau / eine Genehmigung ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes im Übergangszeitraum ist nur innerhalb dieser Konzentrationszonen rechtssicherer möglich, auch wenn die regionalplanerischen Windenergiebereiche /Kernpotenzialflächen eine größere Gebietskulisse ausweisen.</p> <p>Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob nur Genehmigung für Windkraftanlagen außerhalb der genannten Flächen (Planentwurf der Regionalplanungsträger oder Kernpotenzialflächen) zurückgestellt werden (Plansicherung) oder aber auch gemeindliche Bauleitplanungen betroffen sein könnten.</p> <p>Die Zurückstellung von konkreten Genehmigungsverfahren macht für Kommunen ohne eine wirksame Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung Sinn, um einen ungesteuerten Zuwachs zu vermeiden, zumal die Pauschalabstände „fallen“.</p> <p>Die Zurückstellung kommunaler Bebauungspläne Wind im Aufstellungszeitraum, die explizit durch die Kommunen als Positivplanung beschlossen werden, wird als problematisch eingeschätzt und sollte aus der Regelung herausgenommen werden. Den zukünftigen Zielen der Landes- und Regionalplanung steht die kommunale Bauleitplanung Wind als Positivplanung nicht entgegen, da die Kommunen auch zukünftig – ab 2025- über die Flächen der Windenergiebereiche hinaus, ergänzende kommunale Flächenausweisungen vornehmen können. (Grundsatz 10.2-11). Kommunale Bauleitplanungen sind endabgewogen und verfolgen als Positivplanung einen Steuerungsansatz. Eine Klarstellung diesbezüglich wäre wünschenswert.</p>
Solar		Raumbedeutsame Solarenergie	
<p>Ziel 10.2-14 i.V. m. Grundsatz 10.2-17</p> <p>Sowie Ziel 10.02-15</p> <p>in Verbindung mit dem Grundsatz 10.02.16</p>	<p><i>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen</i> • <i>oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen</i> • <i>oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt</i> 	<p>Ziel 10.2-14 Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>Grundsatz 10.2-17 Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Brachflächen, • geeignete Halden und Deponien, • geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, • künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder • Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, <p>genutzt werden.</p>	<p>Die Ausweitung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird im Grundsatz begrüßt.</p> <p>Die Beschränkung dieser großen raumbedeutsamen Anlagen (>10 ha, im Einzelfall auch 2 bis 10 ha) auf den vorherigen Flächenkorridor wird aufgegeben und ermöglicht nunmehr größerer Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) auf Böden unterhalb der Bodenwertzahl 55 (BWZ 55), vorzugsweise an den nebenstehend geeigneten Standorten oder Infrastrukturanlagen. Weiterhin ermöglicht das Ziel die Errichtung raumbedeutsamer Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 auch auf höherwertigen Böden größerer BWZ 55 sowie in landwirtschaftlichen Kernzonen.</p> <p>Raumbedeutsame, „normale“ PV-FFA, die nicht eine Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 sind, dürfen nur auf Böden unterhalb der Bodenwertzahl BWZ 55 errichtet werden. Dem Grundsatz 10.2-16 folgend <u>aber nicht</u> in landwirtschaftlichen Kernräumen.</p> <p>Problematisch bei dieser Ziel-Grundsatz Kombination ist, dass die landwirtschaftlichen Kernräume – hier im Fall Lemgo- einen erheblichen Teil der Böden mit einer geringeren Bodenwertzahl 55 (BWZ<55) überspannen und</p>

		<p>Des Weiteren sollen vorzugsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. • Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. <p>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.</p> <p>Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</p> <p>Ziel 10.02-15: Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auf hochwertigen Ackerböden (> 55 Bodenwert) darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p> <p>Grundsatz 10.2-16 Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen</p>	<p>häufig bis an die Infrastrukturanlagen (nebenstehende Straßen/Wege) heranreichen. Die Gebietskulisse für raumbedeutsame, normale FFA-PV Anlagen reduziert sich bei Anwendung des Grundsatzes fast gegen Null. Da größere Agri-PV Anlagen nach DIN SPEC 91434 noch nicht wirtschaftlich marktfähig sind, kann Lemgo die selbst gesteckten Ausbauziele Solarenergie, die nur in einer Parallelstrategie Dachanlagen und Freiflächenanlagen zu erreichen sind, schwer erfüllen.</p> <p>Sinnvoll wäre daher herauszustellen, dass der Grundsatz 10.2-16 (LWS Kernzonen) im Wege der Abwägung überwunden werden kann, beispielsweise in den Fällen, in denen innerhalb der Vorzugsräume / Vorzugskorridore (Grundsatz 10.02-17) die Böden unterhalb der Bodenwertzahl 55 BWZ von landwirtschaftlichen Kernräumen überlagert werden.</p> <p>Damit könnten in diesen Vorzugsräumen/Vorzugskorridoren neben Agri-PV Anlagen auch raumbedeutsame, klassische Freiflächen PV-Anlagen ermöglicht werden, die auf den überwiegend sehr hochwertigen Böden in Lemgo sonst kaum noch errichtet werden können. Im Sinne eines überragenden öffentlichen Interesses an dem Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte diesem Aspekt Rechnung getragen werden.</p>
--	--	--	---